



### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der evang. Kindertagesstätte Schönrasen e.V." und kann mit "Förderverein Kita Schönrasen" abgekürzt werden.
- 2. Der Verein ist beim Amtsgericht eingetragen unter der Nr. VR 141189.
- 3. Er hat seinen Sitz in 99880 Waltershausen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des evang. Kindergarten Schönrasen, um die Erziehung von Kindern und eine umwelt- und naturnahe Bildung zu sichern.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung:
  - von Kindergartenveranstaltungen (z.B. Ausflüge, Kinderfeste)
  - von Projekten
  - bei der Neuanschaffung von Spielmaterial und Inventar
  - bei baulichen und anderen handwerklichen Maßnahmen bei der Gestaltung des Außengeländes und der Waldplätze
  - bei Finanzierung von Eintrittsgeldern.
- 3. Die Unterstützung erfolgt vor allem durch Mitgliedsbeiträge und die Beschaffung von Spenden zur Finanzierung der Maßnahmen und Sachmittel.
- 4. Werden Spendengelder speziell für ein Projekt beantragt oder gespendet, stehen diese auch nur dem gezielten/speziellen Projekt zur Verfügung.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Entstehen einem Vorstands -/Mitglied bei der Erfüllung einer ihm übertragenen Aufgabe Unkosten, so werden diese gegen Vorlage der Belege vom Kassenwart zurückerstattet.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung und die Datenschutzverordnung des Vereins an. Der Verein entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.
- 2. Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich freiwillig.
- 3. Es kann nur maximal ein Aufnahmeantrag pro Familie gestellt werden, egal wie viele Kinder die Einrichtung besuchen. Das bedeutet auch, dass nur ein Familienmitglied stimmberechtigt ist.
- 4. Alle Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge in die Vereinsarbeit einfließen zu lassen.
- 5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts, ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kann nicht einem anderen überlassen werden. Das Mitglied, dessen Stimmrecht ein Vertreter ausüben soll, teilt dies dem Leiter der Mitgliederversammlung formlos mit oder der Vertreter legt diesem eine schriftliche Einwilligung vor.
- 6. Die Mitglieder des Vereins sind jederzeit zum Monatsende zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Erklärung zum Austritt ist schriftlich jeweils einen Monat im Voraus an den Vorstand zu richten. Auf Verlangen des Mitgliedes bestätigt der Vorstand den Austritt.
- 7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod bei natürlichen Personen und Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Auflösung des Vereins.
- 8. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Ausschluss als Tagesordnungspunkt hingewiesen und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- 9. Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt.
- 10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Rückerstattungen von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge: einen Monatsbeitrag in Höhe von 2,00€, der als Jahresbeitrag von 24,00€ bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Jahres zu zahlen ist.
- 2. Im Jahr der Aufnahme zahlt das Mitglied bis spätestens 4 Wochen nach der Aufnahme den anteilsmäßigen Betrag.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag kann jederzeit vom Mitglied erhöht und zusätzliche Beträge können gespendet werden.
- 4. Nach Ablauf des Jahres erhalten alle Mitglieder und Spender eine Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt.
- 5. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge werden in Mitgliederversammlungen beschlossen.

6. Abweichend und zusätzlich zu §4 Nr.6 kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung beschließen. Die erste Mahnung erfolgt 2 Wochen nach dem Ablauf der Zahlungsfrist (s. Auch §5 Nr.1 und Nr.2). Die zweite Mahnung erfolgt 1 Woche nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung.

# § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, welchem die grundlegenden Entscheidungen obliegen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und die Mitglieder werden in Textform eingeladen. Die Angabe der E-Mail-Adresse ist daher auch wünschenswert. Im Eingangsbereich der Einrichtung hängt zudem eine Infotafel, an welcher ebenfalls über die ordentliche Mitgliederversammlung informiert wird.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder, Beschlüsse. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Die schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt.
- 5. Leiter der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Vorstandsmitglied.
- 6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7. Das Protokoll wird nach der Unterzeichnung in Textform den Mitgliedern zugestellt.

## § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Der Vorstand besteht aus 6 Vorstandsmitgliedern:
  - 1.) einem Vorsitzenden mit folgendem Aufgabenbereich:
    - Übersicht über die Tätigkeiten des Vorstandes und Gewährleistung der Vernetzung dieser
    - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit und Sprachrohr des Vereins
  - 2.) einem stellvertretenden Vorsitzenden mit folgendem Aufgabenbereich:
    - Pflege der Mitgliederliste
    - Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit

- 3.) einem Kassenwart mit folgendem Aufgabenbereich:
  - Verwaltung der Konten
  - Auszahlungen und Einzahlungen
  - Führung des Kassenbuches
  - Quittungen ausstellen
- 4.) einem Schriftführer mit folgendem Aufgabenbereich:
  - Protokolle schreiben bei Vorstandsversammlungen und Mitgliederversammlungen
  - Erstellen von verschiedensten Schriftstücken für das Vereinsleben
- 5.) einem Abgeordneten der Gruppen mit folgendem Aufgabenbereich:
  - Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand
- 6.) einem Nachrücker, mit folgendem Status:
  - Nachrücken im Falle eines verfrühten Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes auf dessen Stelle
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von 4 Mitgliedern des Vorstandes vertreten: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Dabei wird der Verein jeweils gemeinschaftlich von 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit im Verein.
- 6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.
- 7. Das Protokoll wird in Textform den Vorstandsmitgliedern zugestellt.

## § 9 Kassenführung, Rechenschaft

Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, führt darüber Kassenbuch und legt jeweils für Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er erteilt auf Verlangen dem Vorstand Auskunft über das Kassenbuch.

## § 10 Satzungsänderung

- 1. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt hinzuweisen.
- 2. Alle Mitglieder erhalten eine Kopie der Satzungsänderung in Schriftform. Über die Satzungsänderung beschließen die anwesenden Mitglieder und zwei Mitglieder vom Vorstand in der Mitgliederversammlung.

## § 11 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung auf die Auflösung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Für die Auflösung ist die Zustimmung aller an der für die Auflösung vorgesehenen Mitgliederversammlung, teilnehmenden Mitglieder notwendig.
- 2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Einrichtung, evang.-luth. Kirchgemeinde Waltershausen, Lutherstraße 3 in 99880 Waltershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung unter Aufhebung der Satzung vom 4.November 2016 am 17.02.2020 positiv abgestimmt.